

Arbeitsrecht3 von 65
3dd / ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

20. August 1993

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 37.006/121-3/93

Präsidium des
 Nationalrates

in Wien

Gesetzentwurf		Auskunft	Mag. Ehrenreich
		Klasse	6B14 Durchwahl
Zl.	63-GE/1993		
Datum	2. 9. 1993		
Verteilt	3. 9. 93 SA		Dr. Jäger

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 15. Oktober 1993.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:
 Gesetzentwurf samt
 Erläuterungen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Han/37.006/121/x

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993-IRÄG 1993).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Anfechtungsordnung

Die Anfechtungsordnung, RGBI.Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 214/1968, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

"Anfechtungsordnung (AnFO)"

2. An die Stelle der Randschriften, die den Bestimmungen beige-fügt sind, treten jeweils gleichlautende Überschriften.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift lautet:

"Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung und Vermögensverschleuderung"

b) In Z 1 werden die Worte "die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht" durch die Worte "die der Schuldner mit dem dem anderen Teil bekannten Vorsatz" ersetzt.

c) In Z 2 werden die Worte "die Benachteiligungsabsicht" durch die Worte "der Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen," ersetzt.

d) In Z 3 werden die Worte "eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners" durch die Worte "ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen," ersetzt.

4. Nach § 20 werden folgende Bestimmungen angefügt:

"Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "sechs Wochen" durch die Worte "acht Wochen" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 entfallen die Worte "mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte,".
3. § 20b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 lautet: "Vor der Entscheidung hat das Gericht den Vertragsgegner und, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter zu vernehmen."
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: "Die Zustellung an den Vertragsgegner kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. In diesem Fall ist dem Vertragsgegner eine Frist von 14 Tagen zur Äußerung zu gewähren. Ist der Vertrags-

gegner Arbeitnehmer, so ist überdies ein Anschlag an einer für alle betroffenen Arbeitnehmer deutlich sichtbaren Stelle des Unternehmens anzubringen."

4. **§ 20c.** Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Ermächtigungsbeschluß hat die Zahl der Arbeitnehmer, deren Funktion und den Unternehmensbereich zu bezeichnen. Die Ermächtigung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Sie darf sich nur auf jenen Teil der Belegschaft beziehen, die in stillzulegenden und einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Dies hat der Ausgleichsschuldner in seinem Antrag darzulegen."

5. **§ 23.** Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens;"

6. In **§ 90** Abs. 1 Z 3 werden die Worte "fünf Wochen" durch die Worte "acht Wochen" ersetzt.

7. Nach **§ 91** werden folgende Bestimmungen angefügt:

**" Dritter Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen
Vollziehung**

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 3
Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGrBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

"Der Nachweis der Einzahlung der in bar zu leistenden Einlagen ist jedenfalls durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes oder der Österreichischen Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut oder die Österreichische Postsparkasse der Gesellschaft verantwortlich."

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"**§ 10a.** (1) Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch."

3. Nach § 74 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"**§ 74a.** (1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, insbesondere bei Kreditunfähigkeit der Gesellschaft, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht geltend machen. Die Forderung wird jedoch von einem Zwangsausgleich oder Ausgleich erfaßt.

(2) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, insbesondere bei Kreditunfähigkeit der Gesellschaft, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Konkurs, Ausgleichsverfahren oder Vorverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen keine Befriedigung erlangt hat.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die der Darlehensgewährung nach Abs. 1 oder 2 wirtschaftlich entsprechen.

§ 74b. (1) Hat die Gesellschaft im Fall des § 74a Abs. 2 und 3 das Darlehen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückbezahlten Betrag zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen."

Artikel 4

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGrBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 458/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 273 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Stellt er derartige Tatsachen nicht fest, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten."

2. In § 277 Abs. 2 wird die Zahl "13" durch die Zahl "neun" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Werden zur Wahrung dieser Frist der Jahresabschluß und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlußfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen."

3. § 282 hat zu lauten:

"§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind. Ist eine gebotene Bekanntmachung unterblieben, so ist diese Tatsache auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs.1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 jedoch nur einzuschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden."

4. In § 283 Abs. 1 wird die Wendung "§ 282 Abs. 2 dritter bis sechster Satz" durch die Wendung "§ 282 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 5

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z 2 lit. b wird die Wortfolge "in den letzten 90 Tagen" durch die Wortfolge "in den letzten sechs Monaten" ersetzt.
2. Nach § 1 Abs. 3 Z 3 wird eine Z 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht;"
3. An § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
"Daten im vorstehenden Sinne sind insbesondere die Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Geschäftszahl, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschußrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl.Nr. 609/1977 in jeweils geltender Fassung, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung des Arbeitsamtes und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes."

4. Im § 7 Abs. 1 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

"Diese Bindung tritt insoweit nicht ein, als der gerichtlichen Entscheidung kein streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde und überdies die jeweilige Entscheidung mit den vom Arbeitsamt gepflogenen Erhebungen im erheblichen Widerspruch steht. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmelungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht."

5. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Zuerkennung hat der Bescheid jedenfalls die im § 5 Abs. 4 zweiter Satz angeführten Angaben zu enthalten."

6. § 7 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"§ 8 Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden."

7. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kann vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden."

8. § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Arbeitgeber bw. dessen Organ allerdings nach § 156 StGB wegen betrügerischer Krida, wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen."

9. § 13 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 in jeweils geltender Fassung, sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht auszubedingen."

10. Der § 17a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 3 Z 2 lit. b, § 1 Abs. 3 Z 3a, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7, die vor dem 1. Jänner 1994 gefaßt wurden, nicht anzuwenden. § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 6

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 entfallen die Worte: "mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte,".

2. § 25 lautet:

"d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. innerhalb von zwei Monaten nach Konkurseröffnung bei Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens und
2. innerhalb des dritten Monats nach Konkurseröffnung

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkursöffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Der Arbeitnehmer kann den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst wird, für die es eingegangen war, oder
2. es nur zu einem bestimmten Termin kündbar gewesen wäre oder
3. im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart war.

(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt."

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift lautet:

"Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung und Vermögensverschleuderung"

b) In Z 1 werden die Worte "die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht" durch die Worte "die der Gemeinschuldner mit dem dem anderen Teil bekannten Vorsatz" ersetzt.

c) In Z 2 werden die Worte "die Benachteiligungsabsicht" durch die Worte "der Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen," ersetzt.

d) In Z 3 werden die Worte "eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners" durch die Worte "ein Vorsatz des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen," ersetzt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Konkursöffnung;"

b) Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Dauer des Ausgleichsverfahrens und für die Zeit nach der Konkurseröffnung."

Artikel 7

Inkrafttreten

Schluß- und Übergangsbestimmungen

betreffend Artikel 1 bis 4 und 6

(1) Art 1, 2, 3, 4 und 6 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Art 6 Z 1 und 2 sowie 4 und Art 2 Z 1 bis 6 sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 eingeleitet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(3) Art 6 Z 3 und Art 1 Z 3 ist anzuwenden, wenn die anfechtbare Rechtshandlung nach dem 31. Dezember 1993 gesetzt wurde.

(4) § 277 Abs. 2 HGB in der Fassung des Art. 4 Z 2 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen.

V O R B L A T T

Problem: Aufgrund der Großinsolvenzen 1993 wurden Fehlentwicklungen offenbar, die es angezeigt erscheinen lassen, Bestimmungen des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts und des IESG anzupassen.

Ziel:

- * Die Früherkennung einer möglichen Insolvenz zu verbessern
- * die Unternehmensführung bei Eintreten der Insolvenz zu erleichtern
- * vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglichkeiten geltender Regelungen zu unterbinden
- * den Eintritt des Insolvenzfalles verhindern.

Lösung: a) im Insolvenzrecht

- * Erschwerung der sofortigen Lösung von Arbeitsverhältnissen in Konkurs und Ausgleich
- * laufendes Entgelt ab Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung immer Masse- bzw. bevorrechtete Forderung und damit dem IAG-Fonds zu 100 % zu ersetzen
- * Erschwerung der Anfechtung bei den Gläubigern gebührenden Leistungen

b) im Gesellschaftsrecht

- * Verkürzung der Einreichungsfrist für den Jahresabschluß und anderer Unterlagen zum Firmenbuch sowie Veröffentlichung der Verletzung von Bekanntmachungspflichten
- * Erweiterung der Informationspflicht des Abschlußprüfers
- * Verstärkte Kontrolle der Einzahlung des Stammkapitals
- * Haftung der Gesellschafter bei Überbewertung von Sacheinlagen

- * Regelungen über eigenkapitalersetzende Gesellschaftendarlehen

c) im IESG

- * Geringere Berücksichtigung von Einzelvereinbarungen und eingeschränkte Bindung an Gerichtsentscheidungen
- * Vermeidung von Doppelzahlungen für denselben Zeitraum und Verminderung mißbräuchlicher Vorfinanzierungen
- * größere Flexibilität des IAG-Fonds zur Eintreibung seiner Ansprüche.

Alternative: Keine

Kosten: Keine zusätzlichen Kosten bei Gerichten, Arbeitsämtern und beim IAG-Fonds.

EG-Konformität: Gegeben bzw. betrifft Materien, für die es keine EG-Vorschriften gibt.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Aufgrund der Großinsolvenzen 1993 wurden gewisse Fehlentwicklungen offenbar, die es angezeigt erscheinen lassen, diverse Bestimmungen im Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht sowie des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) anzupassen. Die diesbezüglich eingesetzte Arbeitsgruppe hat Vorschläge unter Zugrundelegung folgender Zielsetzungen entwickelt:

- * Die Früherkennung einer möglichen Insolvenz zu verbessern
- * die Unternehmensfortführung bei Eintreten der Insolvenz zu erleichtern
- * vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gestaltungsmöglichkeiten der geltenden Regelungen zu unterbinden.

2. Bei Umsetzung dieser Grundsätze ergeben sich folgende Regelungsschwerpunkte

a) im Insolvenzrecht (Artikel 1, 2 und 6):

- * Verschiebung des Austrittsrechtes der Arbeitnehmer bzw. des Kündigungsrechtes des Masseverwalters auf das dritte Monat nach Konkurseröffnung
- * laufendes Entgelt nach der Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung in Zukunft Masse- bzw. bevorrechtete Forderungen (damit verbunden 100%iger Ersatz von Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) für diese laufenden Entgelte, soweit sie vom IAG-Fonds vorfinanziert wurden)
- * Erschwerung der Kündigung von Arbeitnehmern im Ausgleich
- * Erschwerung der Anfechtung bei einem Gläubiger gebührenden Leistungen

b) im Gesellschaftsrecht (Artikel 3 und 6):

- * Verkürzung der Vorlagefrist für den Jahresabschluß von 13 auf neun Monate

- * Veröffentlichung der Verletzung von Bekanntmachungspflichten
- * Erweiterung der Informationspflicht des Abschlußprüfers
- * Ausbau der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes betreffend
 - ** verstärkte Kontrolle der Einzahlung des Stammkapitals
 - ** Verhinderung der Überbewertung von Sacheinlagen
 - ** Regelungen über eigenkapitalersetzende Darlehen.

c) im IESG (Artikel 5):

- * Verlängerung der Frist für vom Arbeitsamt nicht zu berücksichtigende Einzelvereinbarungen von 90 Tagen auf ein halbes Jahr bei Festsetzung der Höhe des Anspruches auf IAG
- * Beseitigung von Doppelzahlungen durch IAG-Fonds für denselben Zeitraum
- * Eingeschränkte Bindung an Gerichtsentscheidungen bei Zuerkennung von IAG
- * Verhinderung mißbräuchlicher Vorfinanzierungen von Ansprüchen der Arbeitnehmer
- * Griff des IAG-Fonds bei Verurteilung wegen Krida auf das Vermögen des Verurteilten
- * größere Flexibilität bei der Eintreibung von auf den IAG-Fonds übergegangenen Ansprüchen.

3. Weiters sollen im IESG auch Regelungen betreffend die raschere Zuerkennung im Zusammenhang mit der möglichen Heranziehung der elektronischen Datenverarbeitung ausgebaut werden.
4. Bundesminister für Justiz Dr. Michalek hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die bei den Expertengesprächen offen gebliebenen Änderungswünsche zum Insolvenzrecht einer Lösung zugeführt werden sollen. Gleiches gilt für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hesoun offengebliebenen Änderungswünsche betreffend IESG und ASVG.
5. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung stützt sich hinsichtlich der im Artikel 5 geregelten Angelegen-

heiten auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und hinsichtlich der übrigen Artikel auf den Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Die im gegenständlichen Entwurf geregelten Materien sind EG-konform bzw. betreffen Vorschriften, für die seitens der EG keine Richtlinien oder sonstigen Vorschriften gelten.

6. Die Erläuterungen zu diesen Vorschlägen sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Die finanziellen Auswirkungen sind nach Artikel 7 dargestellt.

Besonderer Teil**Änderung der Anfechtungsordnung (AnfO)****Zu Art. 1 Z 1 und 2:**

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 wurde der Ausgleichsordnung und der Konkursordnung ein Kurztitel beigefügt und festgelegt, daß an die Stelle der Randschriften, die einzelnen Bestimmungen beigefügt sind, jeweils gleichlautende Überschriften treten. Dies wird hier für die Anfechtungsordnung vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 2 AnfO):

Die Änderungen beruhen auf den zu Art. 6 Z 3 dargelegten Überlegungen. Dadurch wird der Gleichklang zwischen § 28 KO und § 2 AnfO beibehalten.

Zu Art. 1 Z 4 (§§ 21 und 22 AnfO):

Auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 7 (§§ 92 und 93 AO) wird verwiesen.

Änderungen der Ausgleichsordnung (AO)**Zu Art. 2 Z 1 (§ 4 AO):**

Die Ausgleichstagsatzung ist grundsätzlich auf längstens 6 Wochen anzuordnen. Diese Frist hat sich in der Praxis vereinzelt als zu knapp bemessen erwiesen; insbesondere wurde vereinzelt dadurch eine Anhörung des Vertragsgegners nach § 20b aus zeitlichen Gründen unmöglich.

Die Frist wird deshalb einer Anregung der Praxis folgend auf 8 Wochen verlängert.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 12 AO):

Die Aufhebung der Privilegierung öffentlicher Abgaben beruht auf den zur Änderung des § 12 KO (Art. 6 Z 1) dargelegten Gründen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 20b AO):

Für die begünstigte Kündigung der Arbeitnehmer bedarf der Ausgleichsschuldner der Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Vor der Beschlußfassung hat das Gericht, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu vernehmen.

Die nur fakultative Einvernahme des Vertragsgegners ist verfassungsrechtlich bedenklich, zumal gegen den Ermächtigungsbeschluß kein Rechtsmittel zulässig ist. Es wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weil dem Vertragspartner keine Gelegenheit gegeben werden muß, seinen Standpunkt darzulegen.

Diesen Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, daß die Einschränkung, wonach das Gericht vor der Entscheidung über die beantragte Ermächtigung der Kündigung den Vertragsgegner "nur nach Tunlichkeit" einzuvernehmen hat, beseitigt wird. Den Vertragspartnern soll damit die uneingeschränkte Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Argumente vorbringen zu können.

Eine individuelle Zustellung an den Vertragsgegner kann, wenn eine große Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist, einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Überdies kann es unter Umständen unmöglich sein, eine individuelle Zustellung rechtzeitig durchzuführen. Es wird daher vorgesehen, daß anstelle der besonderen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung möglich ist. In diesem Fall ist dem Vertragsgegner eine Äußerungsfrist von 14 Tagen zu gewähren. Der Vertragsgegner kann sich schriftlich oder mündlich vor Gericht äußern.

Um sicherzustellen, daß der Vertragsgegner von seiner Äußerungsmöglichkeit und der dafür gesetzten Frist Kenntnis erlangt, ist, sollte der Vertragspartner Arbeitnehmer sein, ein entsprechender

Anschlag an einer für die betroffenen Arbeitnehmer deutlich sichtbaren Stelle des Unternehmens vorzunehmen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 20c AO):

Nach § 20b ist die Ermächtigung zur Kündigung nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragspartner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

Die Praxis läßt die Kündigung der gesamten Belegschaft zu. Der Grund für die Kündigung der gesamten Belegschaft liegt darin, daß dadurch die Arbeitnehmeransprüche für die Zeit nach Ausgleichseröffnung zu Ausgleichsforderungen werden. Die weitgehend vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gezahlten und auf ihn übergegangenen Ansprüche werden nur noch mit der Ausgleichsquote befriedigt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden neue Arbeitsverhältnisse begründet, entweder mit dem Ausgleichsschuldner oder bei einem Sachwalterausgleich mit der Auffanggesellschaft.

Durch die Änderung des § 23 AO wird die Attraktivität der Kündigung vermindert. Ansprüche von Arbeitnehmern, die im Rahmen der Unternehmensfortführung weiter beschäftigt werden, sind bevorrechtete Forderungen ebenso wie Ansprüche der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden, hinsichtlich des laufenden Entgelts während der Kündigungsfrist. Die Ansprüche aus der Beendigung sind Ausgleichsforderungen.

Überdies ist es zwar im Sinn eines Ausgleichsverfahrens, Personal abzubauen, nicht jedoch, durch Kündigung und Wiedereinstellung von Arbeitnehmern das Unternehmen von zukünftigen Abfertigungszahlungen zu erleichtern oder die Arbeitnehmer zu einem niedrigeren Lohn "weiterzubeschäftigen".

Es wird daher vorgesehen, daß sich die Ermächtigung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen nur noch auf jenen Teil der Belegschaft

beziehen darf, der in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt ist. Diese Voraussetzungen hat der Ausgleichsschuldner in seinem Antrag darzulegen.

Daraus ergibt sich auch, daß das Unternehmen nur mit Arbeitnehmern übertragen werden kann. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 23 AO):

Die Unterscheidung der Arbeitnehmeransprüche zwischen bevorrechteten und Ausgleichsforderungen wird wie im Konkursverfahren getroffen. Auf die Ausführungen zu Art 6 Z 4 (§ 46 KO) wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 90 AO):

Nach § 90 Abs. 1 Z 3 AO ist das Vorverfahren einzustellen, wenn nach Ablauf von fünf Wochen seit Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt. Die Frist von fünf Wochen hat sich als zu kurz erwiesen, um ein Vorverfahren erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Die Frist war daher, einer Anregung der Praxis folgend, auf acht Wochen verlängert.

Zu Art. 2 Z 7:

Zu § 92 AO:

In der Ausgleichsordnung fehlt eine Vollziehungsklausel. Eine solche ist nur in der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung enthalten.

Die Vollziehungsklausel wurde in die Ausgleichsordnung aufgenommen, um sie in Zukunft in den Novellen entbehrlich zu machen.

Zu § 93 AO:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Verweisungen auf andere Bundesgesetze dynamisch sind.

Vorbemerkungen zu den Art 3 und 4

Zur Verhinderung von Insolvenzen und zur Verstärkung des Gläubigerschutzes sind Maßnahmen notwendig, die die Sicherung und Erhaltung der Kapitalgrundlage gewährleisten. Solche Maßnahmen müssen bereits bei der Gründung der Gesellschaft einsetzen, damit vermieden wird, daß nicht ausreichend fundierte Gesellschaften ins Leben treten. Diesem Zweck dienen die Festlegung einer obligatorischen Bankbestätigung und die Haftung der Gesellschafter bei Überbewertung von Sacheinlagen. Entscheidend ist aber nicht nur die Sicherung und Erhaltung der Kapitalgrundlage im Zeitpunkt der Eintragung, sondern auch während des Bestehens der Gesellschaft. Es soll vermieden werden, daß Gesellschafter das Geschäftsrisiko der Gesellschaft auf ihre Gläubiger abwälzen, anstatt der Gesellschaft zusätzliches Eigenkapital zuzuführen oder die Geschäftstätigkeit einzustellen. Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen sollen daher im Konkurs der Gesellschaft wie haftendes Kapital behandelt werden.

Auch eine bessere Information sowohl der Organe der Gesellschaft als auch der Öffentlichkeit soll erreicht werden, damit Insolvenzsituationen früh erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden kann. Dies wird durch das Festlegen einer zusätzlichen Informationspflicht des Abschlußprüfers, die Verkürzung der Einreichungsfrist für den Jahresabschluß und anderer Unterlagen sowie durch eine Veröffentlichung der Verletzung der Bekanntmachungspflichten erreicht.

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Zu Art. 3 Z 1 (§ 10 Abs. 3 GmbHG):

Nach der geltenden Bestimmung des § 10 Abs. 3 GmbHG haben sämtliche Geschäftsführer bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch in beglaubigter Form die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge und Sacheinlagen sich in ihrer freien Verfügung befinden. Bar zu leistende Stammeinlagen können entweder bar in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift bei einem inländischen Kreditinstitut oder der österreichischen Postsparkasse geleistet werden. Nur im Fall der Einzahlung durch Gutschrift bei einem inländischen Kreditinstitut oder der österreichischen Postsparkasse ist der Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt sind, durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Kreditinstitutes oder der österreichische Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung sind diese der Gesellschaft verantwortlich.

Da es vermehrt zu Mißbräuchen bei Bargründungen gekommen ist, sieht der Entwurf vor, daß der Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt sind, immer durch Vorlage einer Bestätigung eines Kreditinstitutes oder der österreichische Postsparkasse zu führen ist. Die beglaubigte Erklärung der Gesellschafter allein ist nicht mehr ausreichend. Damit soll sichergestellt werden, daß den gesetzlichen Erfordernissen der Kapitalaufbringung bei Errichtung der Gesellschaft Genüge getan ist. Durch das Vorschreiben einer obligatorischen Bestätigung eines Kreditinstitutes sollen allfällige Mißbräuche hintangehalten werden.

Im übrigen entspricht die Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlagen durch Gutschrift auf ein Konto eines Kreditinstitutes oder der österreichischen Postsparkasse ohnedies weitgehend der gepflogenen Praxis.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 10a GmbHG):

Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Regelung über die Rechtsfolgen bei der Überbewertung von Sacheinlagen. Die überwiegende österreichische Lehre (Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 73 f mwN) bejaht die Haftung der gründenden Gesellschafter für die Richtigkeit der Angaben über die Sacheinlagen. Bei überhöhter Bewertung haftet der betreffende Gesellschafter für den Fehlbetrag.

§ 10a sieht nunmehr - ebenso wie dies in § 9 dHGB geregelt ist - ausdrücklich eine Nachzahlungspflicht für den Fall vor, daß bei Sachgründungen die einzubringenden oder die von der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmenden Vermögensgegenstände überbewertet worden sind.

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß bei Sacheinlagen ein dem Stammkapital entsprechendes Vermögen auch dann aufgebracht wird, wenn die Gesellschafter den Gegenstand der Sacheinlage überbewertet haben. In einem solchen Fall ist der Gesellschafter, der die Sacheinlage zu leisten hat, verpflichtet, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem wahren Wert der Sacheinlage und dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage eine ergänzende Einlage in Geld zu leisten. Diese Nachzahlungspflicht besteht unabhängig von einem Verschulden des Gesellschafters. Sie ist Ausfluß der in seinem Einlageversprechen enthaltenen Deckungszusage. Maßgebend für die Beurteilung des Werts der Sacheinlage ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch. Dadurch soll das Risiko von Wertminderungen im Zeitraum zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Firmenbuch zugunsten der Gesellschaftsgläubiger möglichst eingeschränkt werden.

Ist die Gesellschaft auch noch fünf Jahre nach ihrer Eintragung in das Firmenbuch in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so hat sich eine allfällige Überbewertung von Sacheinlagen offenbar nicht nachteilig für die Gläubiger ausgewirkt. Abs. 2 sieht daher vor, daß der Anspruch der Gesellschaft fünf Jahre nach deren Eintragung verjährt.

Zu Art. 3 Z 3 (§§ 74a, 74b GmbHG):**Vorbemerkungen:**

Die Problematik eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen ist im österreichischen GmbHG nicht ausdrücklich geregelt. Der Oberste Gerichtshof vertritt die Ansicht, daß die im deutschen Recht entwickelten Grundsätze über eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen auch im österreichischen Recht anzuwenden sind, wobei er sich hiebei in erster Linie auf eine Analogie zu § 74 GmbHG stützt (RdW 1991, 290). Dieser Rechtsprechung Rechnung tragend wird - in Anlehnung an die Bestimmungen des deutschen GmbH-Gesetzes (§§ 32a, 32b dHGB) - um eine eigene gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen und bestehende Zweifelsfragen auszuräumen, eine besondere Regelung über Gesellschafterdarlehen vorgesehen.

Die neueingefügten §§ 74a und 74b sollen verhindern, daß sich die Gesellschafter ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Dotierung der Gesellschaft entziehen und die Gläubiger dadurch schädigen, daß ihre - funktional Eigenkapital darstellende - Darlehensforderung gleichberechtigt mit den Forderungen anderer Gläubiger geltend gemacht werden kann.

Zu § 74a:

Gewährt ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, insbesondere in einem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft von dritter Seite zu marktüblichen Bedingungen keinen Kredit mehr erhalten hätte, ein Darlehen, so gefährdet diese Darlehensgewährung die Gesellschaftsgläubiger. Der Gesellschafter, der anstatt der Gesellschaft zusätzliches Eigenkapital zuzuführen oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, eine derartige Vorgangsweise wählt, überwälzt damit das Risiko, das mit der an sich erforderlichen Kapitalzuführung verbunden wäre, zumindest teilweise auf die Gesellschaftsgläubiger. Ein solches Darlehen soll daher im Fall der Insolvenz der Gesellschaft den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber wie Eigenkapital behandelt werden. Der darlehens-

gewährende Gesellschafter soll im Konkurs der Gesellschaft seinen Rückforderungsanspruch nur gleichberechtigt mit den Forderungen anderer Gesellschaftsgläubiger geltend machen können.

Der neue § 74 a Abs. 1 sieht nun vor, daß Ansprüche auf Rückgewähr von Darlehen, die der Gesellschaft anstelle einer an sich gebotenen Eigenkapitalzuführung gewährt worden sind, im Fall des Konkurses oder Ausgleichs nicht geltend gemacht werden können. Sie sind im Verhältnis zu den konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger den Einlagen auf das Stammkapital gleichgestellt. Im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern wird das Darlehen nicht als Einlage behandelt.

Der Anspruch auf Rückgewähr soll jedoch von einem Zwangsausgleich oder Ausgleich erfaßt werden. Dies bedeutet zwar insofern eine Durchbrechung des im ersten Satz festgelegten Grundsatzes, weil in diesem Fall die Forderung des Gesellschafters in gleicher Weise wie Forderungen anderer Gesellschaftsgläubiger berücksichtigt werden. Die Forderung des Gesellschafters aus der Darlehensgewährung muß jedoch in einen Zwangsausgleich oder Ausgleich einbezogen werden, weil sonst der Rückforderungsanspruch des Gesellschafters in voller Höhe aufrechterhalten bliebe, der Gesellschafter auf diese Weise also besser gestellt wäre, als die anderen Gesellschaftsgläubiger, deren Forderungen durch den Ausgleich herabgesetzt werden.

Um Umgehungsversuche hintanzuhalten, ist es auch notwendig, im Fall der Darlehensgewährung mit eigenkapitalersetzender Funktion durch außenstehende Dritte, wenn dieses Darlehen durch einen Gesellschafter gesichert ist, sicherzustellen, daß das Finanzierungsrisiko letztlich beim Gesellschafter verbleibt. Der gesellschaftsfremde Darlehensgeber soll daher primär auf die Inanspruchnahme der ihm vom Gesellschafter bestellten Sicherheit verwiesen werden und nur seinen Ausfall im Insolvenzverfahren geltend machen können.

Es wird daher in Abs. 2 der in der Praxis nicht seltene Fall erfaßt, daß der Gesellschafter ein Darlehen nicht selbst gibt,

sondern einen Dritten, etwa eine Bank, dazu veranlaßt und sich selbst nur für die Rückzahlung verbürgt oder dem Dritten andere Sicherheiten bestellt. Der Dritte kann zwar seinen Darlehensanspruch im Konkurs, Ausgleich oder Vorverfahren über das Vermögen der Gesellschaft geltend machen, doch ist er verpflichtet, vorher den als Bürgen verpflichteten Gesellschafter oder die von diesem gestellte Sicherung in Anspruch zu nehmen. Er kann nur für den Ausfall verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse verlangen.

Die den Absätzen 1 oder 2 wirtschaftlich vergleichbaren Fallgestaltungen werden durch Abs. 3 erfaßt. Betroffen sind nicht nur die Art und rechtliche Ausgestaltung der Kapitalzuführung, sondern auch der Personenkreis der Kapitalgeber bzw. jener Personen, die Sicherheiten leisten oder bürgen.

Zu § 74b

Diese Vorschrift ergänzt § 74 a. Wurde ein Darlehen nach § 74a Abs. 2 und 3 im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung von der Gesellschaft zurückgezahlt, so ist mit der Gesellschaft sogleich der Gesellschafter, der für diese Forderungen die Sicherung bestellt oder eine Bürgschaft übernommen hat, von seiner Haftung gegenüber dem Dritten befreit. § 74 b räumt daher der Gesellschaft einen selbständigen Anspruch gegen den von seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten freigewordenen Gesellschafter auf Erstattung des Betrags, den die Gesellschaft an den Dritten zurückgezahlt hat, ein. Der Gesellschafter haftet allerdings nicht strenger, als er dem Dritten gegenüber gehaftet hätte, wenn er als Bürge in Anspruch genommen worden wäre oder wenn der Dritte sich aus der Sicherung befriedigt hätte. Aus diesem Grund soll der Gesellschafter, der dem Dritten eine Sicherung bestellt hatte, von seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft dann frei werden, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung bestellt waren, der Gesellschaft zur Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Bestimmungen gelten ebenso wie jene der Absätze 1 und 2 des § 74a sinngemäß für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.

Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB)**Zu Art. 4 Z 1 (§ 273 Abs. 2 HGB):**

Nach der geltenden Rechtslage hat der Abschlußprüfer, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, unverzüglich zu berichten. Zur besseren Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie des Aufsichtsrates sieht der geänderte § 273 Abs. 2 nun vor, daß auch das Nichtvorliegen derartiger Tatsachen ausdrücklich in den Prüfbericht aufzunehmen ist.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 277 Abs. 2 HGB):

Die dem Vorstand für die Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuch eingeräumte Frist von 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag wird auf 9 Monate verkürzt, um eine raschere und bessere Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Eine Frist von 9 Monaten erscheint durchaus ausreichend, sodaß durch die Verkürzung der Frist Probleme in der Praxis nicht zu erwarten sein werden. Auch in Deutschland hat sich die in § 325 dHGB vorgesehene neunmonatige Frist bewährt.

Da innerhalb der nunmehr vorgesehenen neunmonatigen Frist möglicherweise noch nicht alle anderen Unterlagen bzw. Beschlüsse vorliegen, wird, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, - ebenso wie dies in § 325 dGmbHG vorgesehen ist - festgelegt, daß fehlende Unterlagen nachgereicht werden können. Zur Wahrung der neunmonatigen Frist reicht somit die Einreichung des Jahresabschlusses und Lageberichts aus. Die anderen Unterlagen müssen jedoch unverzüglich nachgereicht werden.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 282 HGB):

Gemäß § 283 sind Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Abwickler auf Antrag eines Gesellschafters, Gläubigers oder Betriebsrat zur Befolgung der Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten vom Gericht durch Zwangsstrafen anzuhalten. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nach, so ist die Zwangsstrafe zu erhöhen und der Beschluß hierüber zu veröffentlichen.

Der neugefaßte § 282 stellt eine Ergänzung dieser Bestimmung dar. Bei Verletzung der Bekanntmachungspflichten soll - ohne Fristenräumung - sofort eine Veröffentlichung dieses Pflichtverstoßes erfolgen. Durch dieses "an den Pranger Stellen" von Unternehmen, die gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten verstoßen, soll nicht nur die Einhaltung dieser Verpflichtung verstärkt gesichert, sondern auch die Öffentlichkeit über den Gesetzesverstoß der Geschäftsführung informiert werden.

Diese Bestimmung soll insoweit auch präventiv wirken, als die Unternehmen danach trachten werden, eine solche "Negativwerbung" zu verhindern.

Ebenso wie in § 283 vorgesehen, soll das Gericht jedoch nur dann einschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat dies beantragt.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 283 Abs. 1 GmbHG):

Diese Änderung stellt nur eine durch die Neufassung des § 282 bedingte redaktionelle Anpassung dar.

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Zu Art. 5 Z 1:

Nach den geltenden Bestimmungen gebührt kein Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die in den letzten 90 Tagen vor Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichserfordernis u.s.w. abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen.

Dieser Zeitraum soll auf sechs Monate verlängert werden (Änderung des § 1 Abs. 3 Z 2 lit. b IESG).

Zu Art 5 Z 2:

Tritt z.B. ein Arbeitnehmer nach § 25 der Konkursordnung nach der Konkurseröffnung vorzeitig aus, so hat er nach den Vorschriften des Arbeitsrechtes und nach dem IESG Anspruch auf Kündigungsschädigung auch dann, wenn der Masseverwalter sofort mit diesem Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht und dem Arbeitnehmer aus dem "neuen" Arbeitsverhältnis laufendes Entgelt gebührt.

Zur Vermeidung eines derartigen Doppelbezuges sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum IAG für laufendes Entgelt aus diesem neuen Arbeitsverhältnis dann nicht erhalten soll, wenn er Anspruch auf IAG für Kündigungsschädigung aus dem alten Arbeitsverhältnis hat (neue Ziffer 3a im § 1 Abs. 3 IESG).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß durch die in den Artikeln 2 und 6 enthaltenen Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen der §§ 20b und 23 AO sowie der §§ 25 und 46 KO diese Problemstellung im Ausgleich und Konkurs entschärft ist (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Art. 5 Z 3 und 5:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde angeregt, im IESG die zu ermittelnden und zu verarbeitenden Daten näher zu umschreiben. Seitens der Praxis wurde im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung weiters angeregt, die Möglichkeit der elektronischen Datenverarbeitung für das gesamte Verwaltungsverfahren zu nützen.

Mit diesen Änderungen sollen die legistischen Grundlagen entsprechend ausgebaut werden.

Zu Art. 5 Z 4:

Versäumungsurteile und sonstige nicht streitige Gerichtsentscheidungen einschließlich der gerichtlichen Forderungsfeststellungen im Konkurs und Ausgleich sowie Anerkenntnisurteile waren nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht bindend. Nach dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes unterliegen Ansprüche auf IAG dem Rechtszug zum Obersten Gerichtshof. Dieser vertritt die Auffassung, daß auch Versäumungsurteile usw. das Arbeitsamt hinsichtlich der IAG-Zuerkennung binden.

Da diese Rechtsauslegung in der Praxis zu Mißbräuchen geführt hat, sieht der Gesetzentwurf entsprechend der seinerzeitigen Rechtsprechung des VwGH eine Nichtbindung vor. Diese soll gesetzlich so festgelegt werden, daß z.B. bei einem Versäumungsurteil, an dessen inhaltlicher Richtigkeit massive Zweifel bestehen, das Arbeitsamt durch eigene Erhebungen dem Arbeitnehmer zu "beweisen" hat, daß die mit Versäumungsurteil zugesprochenen Ansprüche überhaupt nicht oder nur eingeschränkt Anspruch auf IAG begründen. Der "Beweis" ist deshalb zu führen, da dem Versäumungsurteil als öffentliche Urkunde grundsätzlich - wenn auch widerlegliche - Beweiskraft zukommt (Änderung des § 7 Abs. 1 IESG).

Zu Art. 5 Z 6 und 7:

Derzeit kann sowohl der arbeitsrechtliche Anspruch als auch der sich allenfalls später ergebende Anspruch auf IAG u.a. zedierte werden.

In der Praxis sind Fälle aufgetreten in denen mit Zustimmung der Arbeitnehmer eine Vorfinanzierung der Lohnkosten erfolgte und somit diese auf den IAG-Fonds überwältzt und u.U. keine Maßnahmen zur Sanierung des Betriebes eingeleitet wurden.

Mißbräuchliche Vorfinanzierungen sollen daher eingeschränkt werden. In Anlehnung an die Regelungen über das deutsche Konkursausfallgeld sollen die Zession, die Pfändung und Verpfändung des Anspruches auf IAG erst ab der Konkurseröffnung usw. möglich sein (Ergänzung des § 8 Abs. 1 IESG).

Der arbeitsrechtliche Grundanspruch soll auch in Zukunft abgetreten usw. werden können, da ansonsten die Kreditfähigkeit des Arbeitnehmers eine nicht vertretbare Beschränkung erfahren würde (entsprechende Klarstellung im § 7 Abs. 6 IESG).

Zu Art. 5 Z 8:

Nach den geltenden Bestimmungen kann der IAG-Fonds mit Beendigung des Konkurses usw. auf das Vermögen des Schuldners, das er z.B. nach der Konkursaufhebung erwirbt, nicht mehr greifen. Dies stellt die Gegenleistung der Insolvenzversicherung für die Beitragszahlung der Arbeitgeber zur Riskengemeinschaft dar.

Mit dem Gesetzentwurf soll künftig jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, zur Abdeckung der auf den IAG-Fonds übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das neue Vermögen des Arbeitgebers bzw. auf das Vermögen dessen Organ dann zu greifen, wenn dieser (oder diese) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger oder Begünstigungen eines Gläubigers, verurteilt wurde bzw. wurden (Ergänzung des § 11 Abs. 3 IESG).

Zu Art. 5 Z 9:

Bei der Einräumung von Stundungen und Ratenzahlung ist der IAG-Fonds nach geltendem Recht an die Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechtes, insbesondere an die des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) gebunden.

Um eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf neben den weiterhin anzuwendenden Bestimmungen des BHG auch die Anwendung der §§ 222 Abs. 3 (Sicherheitsleistung), 235 (Abschreibung durch Löschung), 236 (Abschreibung durch Nachsicht) der Bundesabgabenordnung vor (Ergänzung des § 13 Abs. 5 IESG).

Zu Art. 5 Z 10:

Um sicherzustellen, daß in bezug auf dieselbe Insolvenz vollinhaltlich entweder die bisherigen oder die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Änderungen durch die gegenständliche Novelle nur dann Anwendung finden, wenn das Insolvenzverfahren nach dem 1. Jänner 1994 eröffnet wird bzw. ein anderer nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltender Gerichtsbeschluß nach diesem Zeitpunkt gefaßt wird.

Die ergänzenden Vorschriften über den künftigen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (Ziffer 3 und 5) sollen unabhängig von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des IESG generell ab 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Änderungen der Konkursordnung (KO)

Zu Art. 6 Z 1 (§ 12 KO):

Nach § 12 KO erlöschen in den letzten 60 Tagen vor Konkurseröffnung exekutiv erworbene Absonderungsrechte durch die Konkurseröffnung. Ausgenommen davon sind Absonderungsrechte, die für öffentliche Abgaben erworben worden sind. Öffentliche Abgaben sind insbesondere Steuerforderungen und Sozialversicherungsbeiträge.

Der VfGH hält diese Privilegierung öffentlicher Abgaben für sachlich gerechtfertigt, insbesondere auf Grund deren Art der Entstehung und der Funktion öffentlicher Abgaben (ecolex 1990, 722).

Der Bundesminister für Justiz vertritt die Meinung, daß - auch wenn man keine Gleichheitswidrigkeit annimmt (wie dies etwa Hoyer,

"Sind die 60-Tage-Fristen der §§ 12 Abs. 1 und 30 Abs. 1 KO gerechtfertigt?" WBl. 1988, 39 vertritt) - die Ausnahmebestimmung zugunsten der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger und damit dem Grundgedanken des klassenlosen Konkurses, der mit dem Insolvenzänderungsgesetz 1982 verwirklicht wurde, widerspricht. Um eine gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger zu erreichen, schlägt der Bundesminister für Justiz vor, diese Ausnahmebestimmung zu streichen. Dies brächte seiner Meinung nach auch eine Verfahrensvereinfachung mit sich, weil das Weiterbestehen des gerichtlichen Pfandrechts nach § 12 KO dessen Anfechtbarkeit nach den §§ 27 ff KO nicht ausschließt und ein Anfechtungstatbesand nach § 30 KO oft gegeben ist.

Dem gegenüber vertritt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Meinung, daß im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben die Beitrags-einbringung vom Schuldner möglichst umfassend abgesichert sein muß.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 25 KO):

1. § 25 KO sieht im Fall der Konkursöffnung des Arbeitgebers ein Austrittsrecht des Arbeitnehmers vor, das dieser innerhalb eines Monats unter Berufung auf die Konkursöffnung ausüben kann. Der Masseverwalter hat während dieses ersten Monats ein außerordentliches Kündigungsrecht, das heißt, daß er nicht an Kündigungstermine gebunden ist, sondern - im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen - lediglich unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder zulässigerweise vereinbarten kürzen Kündigungsfristen Arbeitnehmer kündigen kann.

Das vorzeitige Austrittsrecht der Arbeitnehmer verhindert oft die in der Konkursordnung vorgesehene Fortführung des Unternehmens (§ 114 Abs. 3, § 115 Abs. 1 KO).

Überdies hat sich auch die Ein-Monats-Frist, innerhalb der dem Masseverwalter ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, als zu kurz erwiesen.

Durch die Verlagerung sowohl des Austrittsrechts der Arbeitnehmer als auch des außerordentlichen Kündigungsrechts des Masseverwalters in das dritte Monat nach Eröffnung des Konkursverfahrens ist sichergestellt, daß einerseits die Arbeitnehmer für einen Fortbetrieb auch zur Verfügung stehen, weil sie nicht sofort mit der Konkurseröffnung unter alleiniger Berufung auf diese vorzeitig austreten können, und andererseits der Masseverwalter nicht zu übereilten Entscheidungen gezwungen ist, sondern sich vielmehr innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden zwei Monate einen hinreichenden Überblick über die Fortführungsaussichten und den dafür erforderlichen Personalstand verschaffen kann.

Durch die Änderung wird auch erreicht, daß der Masseverwalter - wenn die Voraussetzungen des § 45a Abs. 1 AMFG vorliegen - die beabsichtigten Kündigungen fristgerecht dem Arbeitsamt anzeigen kann.

Nach wie vor ist der Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigt, wenn ihm das Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wird. Dies gilt selbst dann, wenn der Anspruch durch das IESG gesichert ist.

Erfolgt bereits innerhalb der ersten beiden Monate nach Konkurseröffnung die Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens, so sollen Austritts- und Kündigungsrecht uneingeschränkt ausgeübt werden können.

2. § 25 sieht einen Ersatzanspruch des durch den Masseverwalter vorzeitig gekündigten Arbeitnehmers nicht ausdrücklich vor.

Nach wie vor berechtigt aber die ungebührliche Schmälerei oder Vorenthalten des Entgelts den Arbeitnehmern zum vorzeitigen Austritt, auch wenn der Anspruch durch das IESG abgedeckt ist.

Bis zur Änderung der KO durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 253/1959 war dies in § 25 Abs. 2 gegeben. Der Schadenersatzanspruch war nach dieser Bestimmung eine Konkursforderung. Mit der Novelle aus 1959 wurde § 25 Abs. 2 aufgehoben, um den Schadenersatzanspruch - ohne ihn ausdrücklich zu nennen - als Masseforderung zu erfassen. Dies führte zu widersprüchlichen Auffassungen in Lehre (Fenyves, Schadenersatzfragen bei Konkurs des Arbeitgebers, Strasser-FS, 349; Hemmer, Bindung des Masseverwalters an Kündigungstermin, DRdA 1980, 223; Wachter, Der Einfluß des Konkurses auf den Bestand des Arbeitsvertrages, ZAS 1972, 89) und Rechtsprechung (OGH 4.3.1980 ZAS 1981/6; OGH 21.2.1984 ZAS 1985/26), ob der Schadenersatzanspruch überhaupt dem Grunde nach noch besteht.

Jüngst äußerten sowohl der VfGH (3.12.1992, G 15, 16/93-1) als auch der OGH (28.4.1993, 9 Ob S 16/93) verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Fehlen eines Schadenersatzanspruches des Arbeitnehmers bei vorzeitiger Kündigung durch den Masseverwalter. Dies sei einerseits eine Ungleichbehandlung von noch nicht angetretenen Arbeitsverhältnissen mit zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits angetretenen Arbeitsverhältnissen sowie andererseits eine solche zwischen Konkurs und Ausgleichsverfahren. § 20d AO legt nämlich ausdrücklich fest, daß der Arbeitnehmer bei Kündigung im Ausgleich seines Arbeitgebers den Ersatz des verursachten Schadens verlangen kann.

Dazu kommt noch, daß ein Schadenersatzanspruch auch im Hinblick auf eine Gleichstellung zwischen dem durch den Masseverwalter gekündigten Arbeitnehmer und jenem Arbeitnehmer, der vor der Konkurseröffnung etwa wegen Vorenthaltens der Bezüge seinen vorzeitigen Austritt erklärt, geboten ist. Überdies bestimmt § 26 Abs. 2 HVertrG 1993, BGBl. Nr. 88, daß der Handelsvertreter den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen kann, wenn das Vertragsverhältnis durch die Konkurseröffnung vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst wird, für die es eingegangen war, oder im Vertrag eine Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Mit Abs. 2 soll daher - als Klarstellung - festgelegt werden, daß der durch den Masseverwalter vorzeitig gekündigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens hat.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 28 KO):

Der Begriff "Absicht" findet sich sowohl in den Anfechtungstatbeständen des § 28 Z 1 bis 3 als auch in jenen des § 30 Abs. 1 Z 2 und 3 KO.

Die Rechtsprechung legt den in § 28 KO verwendeten terminus "Absicht" im Sinn von "Vorsatz" aus und läßt einen zumindest in Form des dolus eventualis vorhandenen, auf die Herbeiführung einer Gläubigerbenachteiligung gerichteten Willen des Gemeinschuldners genügen.

Auch die für eine Anfechtung wegen Begünstigungsabsicht nach § 30 Abs. 1 Z 3 KO geforderte Absicht des Gemeinschuldners, den befriedigten Gläubiger vor anderen zu bevorzugen, wird im Sinne eines dolus eventualis interpretiert.

Die Auslegung zu § 28 KO soll beibehalten werden, weil es hier um Rechtshandlungen - meist Verträge, die zum Nachteil der Gläubiger abgeschlossen werden - geht. Anders ist es nach § 30 KO, wo (auch) die Entgegennahme von den Gläubigern zustehenden Zahlungen erfaßt wird.

Die Auslegung zu § 30 KO führt zu einer erfolgreichen Anfechtung von erhaltenen Leistungen bereits dann, wenn dem Empfänger fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners im Sinn eines bedingten Vorsatzes angelastet werden kann. Dieser Sorgfaltsmaßstab ist zu streng.

Als Zahlungsempfänger kommen insbesondere Lieferanten, Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger in Betracht. Vor allem bei Zahlungen an die Sozialversicherungsträger ist die Situation verschärft, weil auf Grund der gesetzlichen Pflichtversicherung Kontrahierungszwang besteht und ihnen daher auch wirtschaftliche Überlegungen zur Bonität des Beitragsschuldners verwehrt sind. Dazu kommt, daß der Arbeitgeber bei sonstiger Strafsanktion gemäß § 114 ASVG verpflichtet ist, die Arbeitnehmeranteile einzubehalten

und abzuführen. Würde nun der Sozialversicherungsträger angesichts des Anfechtungsrisikos Geldbeträge von vermeintlich (oder tatsächlich) zahlungsunfähigen Arbeitgebern nicht mehr entgegennehmen, so könnte der Arbeitgeber in den Genuß der tätigen Reue des § 167 StGB nur mit einer Hinterlegung gemäß § 1425 ABGB kommen.

Es ist daher zweckmäßig, die Anfechtungsbefugnis insofern einzuschränken, als für eine Anfechtbarkeit nach § 30 Abs. 1 Z 3 nunmehr die Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners im tatsächlichen Wortsinn gefordert wird. Dies wird legislativ durch die Klarstellung in § 28 KO erreicht, daß anstelle der bisher als subjektives Tatbestandsmerkmal erforderlichen Benachteiligungsabsicht - im Sinn der herrschenden Rechtsprechung - die vorsätzliche Benachteiligung "genügen" soll. Durch Beibehaltung des Begriffs der Absicht in § 30 Abs. 1 Z 2 und 3 KO ergibt sich, daß dieser Begriff als Absicht zu verstehen ist.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 46 KO):

Forderungen der Arbeitnehmer für die Zeit nach der Konkurseröffnung sind nach § 46 Abs. 1 Z 3 KO Masseforderungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Konkurseröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Konkurseröffnung wegen dieser durch den Arbeitnehmer oder durch den Masseverwalter gelöst wird noch bereits vor der Konkurseröffnung gelöst worden war, unabhängig davon, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Ein weiterer Fall ist der, daß das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird.

Die Einordnung als Masse- oder Konkursforderung hängt im zuerst genannten Fall somit davon ab, ob das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Konkurseröffnung gelöst wurde. Dies bedeutet einen Anreiz für den Masseverwalter, Arbeitnehmer zu kündigen und das Unternehmen mit neu eingestellten Arbeitnehmern fortzuführen. Um die Attraktivität der Kündigung zu verhindern, soll diese für die Einordnung der Arbeitnehmeransprüche als Masse- oder Konkursforderung nicht von Bedeutung sein. Demnach soll laufendes Entgelt für die Zeit

nach Konkurseröffnung Masseforderung, laufendes Entgelt für die Zeit vor Konkurseröffnung - ebenso wie Endigungsansprüche - Konkursforderung sein.

Diese Unterscheidung wird auch beim Anschlußkonkurs getroffen (Abs. 2). Dadurch wird auch erreicht, daß die Behandlung der Arbeitnehmeransprüche keinen Einfluß auf die Entscheidung des Schuldners, ob er Konkurs oder Ausgleich beantragt, hat. Nach der derzeitigen Gesetzeslage muß der Schuldner dies in seine Überlegungen einbeziehen, weil bei einem notwendigen Abbau der Arbeitnehmer im Anschlußkonkurs - anders als im Konkurs - die Arbeitnehmerforderungen Masseforderungen sind und daher die Masse mehr als bei einem Konkurs belasten. Dies bringt oft mit sich, daß kein Ausgleich, sondern ein Konkurs eingeleitet wird.

Inkrafttreten von AnFO, AO, GmbHG, HGB und KO

Zu Art. 7

Dieser Artikel enthält mit Ausnahme des IESG die entsprechenden Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen. Die diesbezüglichen IESG-Regelungen sind in Art. 5 Z 11 zusammengefaßt.

Finanzielle Auswirkungen

1. Die vorgesehene Änderungen in Artikel 2 (AO) und Artikel 6 (KO) bedeuten für den IAG-Fonds auf der Einnahmenseite eine Verbesserung seiner Situation, allerdings nur in bezug auf neue Insolvenzen nach dem 31.12.1993; die Verbesserung besteht darin, daß bei Realisierung dieser Vorschläge die vom Fonds bezahlten Ansprüche auf laufendes Entgelt ab der Ausgleichs- bzw. Konkurseröffnung auf jeden Fall im Ausgleich Bevorrechtete Forderungen bzw. im Konkurs Masseforderungen darstellen. Dies hat zur Folge, daß in Zukunft diese Ansprüche dem Fonds zu 100 % zu ersetzen sind. Neben diesem höheren Ersatz ist auch mit einer rascheren Refundierung zu rechnen, da die erwähnten Bevorrechtete Forderungen bzw. Masseforderungen laufend dem Berechtigten zu zahlen sind. Ausgleichsforderungen hingegen können u.U. nach dem angenommenen Ausgleich in Raten über 2 Jahre verteilt bezahlt werden. Einnahmenseitig können sich in Zukunft auch im Einzelfall zusätzliche Erträge dann ergeben, wenn z.B. der Arbeitgeber wegen betrügerischer Krida verurteilt wird und der Fonds auch auf dessen Privatvermögen greifen kann.

Des weiteren ergeben sich auf der Ausgabenseite des IAG-Fonds durch die vorgesehenen Änderungen in Artikel 5 (IESG) Einsparungen dadurch, daß insbesondere zum einen Einzelvereinbarungen zukünftig im geringeren Ausmaß zu berücksichtigen sind und daß zum anderen z.B. auf Versäumungsurteile nur mehr eingeschränkt vom Arbeitsamt bei der IAG-Zuerkennung Bedacht zu nehmen sein wird.

Eine Kostenschätzung ist jedoch mangels Kenntnis der zukünftigen Entwicklung, der Zahl der Insolvenzen sowie der aufgrund der Insolvenz beantragten Ansprüche nicht möglich.

2. Hinsichtlich des Einsatzes personeller und sachlicher Ressourcen tritt bei den Gerichten, den Arbeitsämtern und dem IAG-Fonds keine Änderung ein. Wird die elektronische Datenverarbeitung für das Verfahren nach dem IESG tatsächlich realisiert, stehen

den entsprechenden Anschaffungen der technischen Hilfsmittel und der erforderlichen Adaptierungen ab Erreichung des Vollbetriebes zumindest gleichhohe Einsparungen im Schreib- und Kanzleibereich gegenüber.

Han/Textgegenüber

Textgegenüberstellung

Anfechtungsordnung (Art. 1)Geltende Fassung**Anfechtung****a) wegen Benachteiligungsabsicht****§ 2. Anfechtbar sind:**

1. Alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung

4. die im letzten Jahre vor der Anfechtung vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Entwurf**Anfechtung wegen vorsätzlicher
Benachteiligung und Vermögensverschleuderung****§ 2. Anfechtbar sind:**

1. Alle Rechtshandlungen, die der Schuldner mit dem dem anderen Teil bekannten Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile der Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen, bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, weder bekannt war noch bekannt sein mußte;
4. die im letzten Jahre vor der Anfechtung vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ausgleichsordnung (Art. 2)

Geltende Fassung

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4. (1) ...

(2) ...

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist vorbehaltlich eines Antrags nach § 68 auf längstens sechs Wochen anzuordnen.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 20b. (1) ...

(2) Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Sie muß innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat das Gericht, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu vernehmen. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschluß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 20c. (1) ...

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, ist § 20b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

Bevorrechtete Forderungen**§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:**

1. ...

2. ...

3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,

- a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20b oder § 20c) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter gelöst wird noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
- b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter neu eingegangen wird;

4. ...

5. ...

(2) ...

Einstellung**§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:**

1. ...

2. ...

3. wenn nach Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Entwurf

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist vorbehaltlich eines Antrags nach § 68 auf längstens acht Wochen anzuordnen.

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung neu erworben worden sind, erlöschen durch die Eröffnung des Verfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Verfahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 20b. (1) unverändert

Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Sie muß innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat das Gericht den Vertragsgegner und, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter zu vernehmen. Die Zustellung an den Vertragsgegner kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. In diesem Fall ist dem Vertragsgegner eine Frist von 14 Tagen zur Äußerung zu gewähren. Ist der Vertragsgegner Arbeitnehmer, so ist überdies ein Anschlag an einer für alle

betroffenen Arbeitnehmer deutlich sichtbaren Stelle des Unternehmens anzubringen. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschluß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 20c. (1) unverändert

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, ist § 20b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen. Der Ermächtigungsbeschluß hat die Zahl der Arbeitnehmer, deren Funktion und den Unternehmensbereich zu bezeichnen. Die Ermächtigung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Sie darf sich nur auf jenen Teil der Belegschaft beziehen, die in stillzulegenden und einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Dies hat der Ausgleichsschuldner in seinem Antrag darzulegen.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. unverändert
2. unverändert
3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens;
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

Einstellung

§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. wenn nach Ablauf von acht Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert

Dritter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 3)

Geltende Fassung

§ 10. (1) ...

(2) ...

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden. Es ist nachzuweisen, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag

nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Der Nachweis ist im Fall der Einzahlung durch Gutschrift auf ein Konto eines Kreditinstitutes oder der österreichischen Postsparkasse durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Kreditinstitutes oder der österreichischen Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut oder die österreichische Postsparkasse der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Entwurf

§ 10. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden. Es ist nachzuweisen, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Der Nachweis der Einzahlung der in bar zu leistenden Einlagen ist jedenfalls durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes oder der österreichischen Postsparkasse zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Kreditinstitut oder die österreichische Postsparkasse der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Abgaben, Gebühren und Kosten bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Handelsgesetzbuch (Artikel 4)

Geltende Fassung

Prüfungsbericht

§ 273. (1)...

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten.

Offenlegung bei Aktiengesellschaften

§ 277. (1) ...

(2) Der Vorstand hat jedenfalls spätestens bis Ablauf von 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluß zum Firmenbuch einzureichen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Prüfungspflicht des Registergerichts

§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch

genommen. Das Gericht hat jedoch nur einzuschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, nach Maßgabe des § 282 Abs. 2 dritter bis sechster Satz zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272, 277, 278 und 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten.

(2) ...

Entwurf

Prüfungsbericht

§ 273. (1) unverändert

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Stellt er derartige Tatsachen nicht fest, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.

Offenlegung bei Aktiengesellschaften

§ 277. (1) unverändert

(2) Der Vorstand hat jedenfalls spätestens bis Ablauf von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluß zum Firmenbuch einzureichen. Werden zur Wahrung dieser Frist der Jahresabschluß und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlußfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Prüfungspflicht des Registergerichts

§ 282. (1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die gemäß §§ 277 bis 281 vollständig oder teilweise zum Firmenbuch eingereichten Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind. Ist eine gebotene Bekanntmachung unterblieben, so ist diese Tatsache auf Kosten der Gesellschaft im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Gibt die Prüfung gemäß Abs. 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Gesellschaft abhängige Vorschriften nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse gemäß § 231 und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 verlangen. Unterläßt die Gesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Vorschriften als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 jedoch nur einzuschreiten, wenn ein Gesellschafter, Gläubiger oder Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) dies beantragt. Die Antragsberechtigung ist glaubhaft zu machen. Ein späterer Wegfall der Antragsberechtigung ist unschädlich. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Zwangsstrafen

§ 283. (1) Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder die Abwickler sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, nach Maßgabe des § 282 Abs. 3 zur Befolgung der §§ 244, 245, 247, 248, 270, 272, 277, 278 und 280, die Aufsichtsratsmitglieder zur Befolgung des § 270 vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten.

(2) unverändert

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (Art. 5)Geltende Fassung

§ 1. (3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. ...

2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die

a) ...

b) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen;

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;

4. ...

5. ...

6. ...

§ 5. (4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5

anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmelungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahrens festgestellt ist. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG 1950 anzuwenden. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.

(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBI.Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können.

§ 11. (3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Fällen.

§ 13. (5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht anzubedingen. Ebenso kann der Fonds in Fällen besonderer Härte auf die Rückforderung von Darlehen gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes ganz oder teilweise verzichten. Er hat bei Forderungsverzichten auf gemäß § 11 übergegangene Ansprüche den Beirat für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969) anzuhören.

Entwurf

§ 1. (3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. ...
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) ...
 - b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
- 3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht;

§ 5. (4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem

Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinne sind insbesondere die Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Geschäftszahl, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschußrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl.Nr. 609/1977 in jeweils geltender Fassung, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung des Arbeitsamtes und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt insoweit nicht ein, als der gerichtlichen Entscheidung kein Streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde und überdies die jeweilige Entscheidung mit den vom Arbeitsamt gepflogenen Erhebungen im erheblichen Widerspruch steht. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.

(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte

Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden. Im Falle der Zuerkennung hat der Bescheid jedenfalls die im § 5 Abs. 4 zweiter Satz angeführten Angaben zu enthalten.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden.

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1986, regelt inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kann vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 11. (3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Fällen. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ allerdings nach § 156 StGB wegen betrügerischer Krida, wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt zur Hereinbringung der auf ihn übergegangen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

§ 13. (5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabeordnung, BGBl.Nr. 194/1961 in jeweils geltender Fassung, sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht auszubedingen. Ebenso kann der Fonds in Fällen besonderer Härte auf die Rückforderung von Darlehen gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes ganz oder teilweise verzichten. Er hat bei Forderungsverzichten auf gemäß § 11 übergangene Ansprüche den Beirat für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969) anzuhören.

Konkursordnung (Art. 6)

Geltende Fassung

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

(2) ...

(3) ...

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzei-

tigen Austritt, wobei die Konkursöffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Anfechtung

a) wegen Benachteiligungsabsicht

§ 28. Anfechtbar sind:

1. Alle Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Konkursöffnung vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung gegenüber seinem Ehegatten vor oder während der Ehe oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Person vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung

4. die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. ...
2. ...
3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Zeit nach der Konkurseröffnung,
 - a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Konkurseröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Konkurseröffnung wegen dieser (insbesondere nach § 25) durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) oder durch den Masseverwalter gelöst wird noch bereits vor der Konkurseröffnung gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird;
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, so sind Masseforderungen:

1. ...
2. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Dauer des Ausgleichsverfahrens und für die Zeit nach der Konkurseröffnung,
 - a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20b oder § 20c AO) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
 - b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden

Ausgleichsverwalter neu eingegangen worden war oder wenn es während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird.

Entwurf

§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.

(2) unverändert

(3) unverändert

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. innerhalb von zwei Monaten nach Konkurseröffnung bei Anordnung oder Bewilligung der Schließung des Unternehmens und
2. innerhalb des dritten Monats nach Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Beachtung auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Der Arbeitnehmer kann den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst wird, für die es eingegangen war, oder
2. es nur zu einem bestimmten Termin kündbar gewesen wäre oder

3. im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart war.

(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkursöffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt."

Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung und Vermögensverschleuderung

§ 28. Anfechtbar sind:

1. Alle Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner mit dem dem anderen Teil bekannten Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Konkursöffnung vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile der Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen, bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Person vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung ein Vorsatz des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, weder bekannt war noch bekannt sein mußte;
4. die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. unverändert
2. unverändert

3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Zeit nach der Konkurseröffnung;
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, so sind Masseforderungen:

1. unverändert
2. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt für die Dauer des Ausgleichsverfahrens und für die Zeit nach der Konkurseröffnung.